

Die Beschlussregel der Gremienverfassung als Grundlage der Kausalitätsfeststellung bei Gremienentscheidungen?

Ein Beitrag zur Lösung des sog. Gremienproblems

Von Gunnar Spilgies, Hemmingen

I. Einführung

In der Diskussion um die Kausalität im Strafrecht stehen jene Fälle seit je im Fokus, die angeblich nach der *Conditio-sine-qua-non*-Formel (im Folgenden *Conditio*-Formel) irreführende Ergebnisse liefern, also die Fälle der hypothetischen Kausalität und der alternativen Kausalität.¹ Insbesondere auch die Frage der Kausalität bei Gremienentscheidungen (das sog. Gremienproblem) wird hierbei als ein besonderer Fall der alternativen Kausalität angesehen und seit dem „Lederspray-Urteil“ des BGH² bis in die jüngste Zeit intensiv diskutiert.³ Einigkeit ist in dieser Frage bisher nicht erzielt worden. So konstatiert *Rotsch*: „Logisch ist es zwingend, dass die im Rahmen einer einfachen Mehrheitsentscheidung überzählige Stimme nicht kausal sein kann.“⁴ Dagegen behauptet *Puppe*, sie habe „das Gremienproblem [...] auf der Ebene der Kausalität nach allgemeinen Regeln der Kausalitätsbestimmung gelöst.“⁵ Im Folgenden soll gezeigt werden, dass beide Thesen unzutreffend sind.

Die bei den Erfolgsdelikten vorausgesetzte Naturkausalität zwischen der Handlung des Täters und dem Taterfolg gründet auf der kausal-deterministischen Bedingungstheorie (dazu II.). Um die Naturkausalität im Einzelfall festzustellen, greift die h.M. im Strafrecht dabei traditionell auf die *Conditio*-Formel zurück, obwohl diese Formel ganz überwiegend als nutzlos für die Kausalitätsfeststellung angesehen wird (dazu III.). Nach h.M. soll eine wörtliche Anwendung der *Conditio*-Formel bei Gremienentscheidungen zu dem Ergebnis führen, dass eine überzählige Einzelstimme nicht naturkausal für den Gremienbeschluss sei (dazu IV.). Diese An-

nahme der h.M. beruht jedoch auf einer fehlerhaften Anwendung der *Conditio*-Formel als Methode der *normativen* Kausalitätsfeststellung (dazu V.): Statt im Rahmen der Kausalitätsfeststellung auf den materiell-gegenständlichen Gremienbeschluss abzustellen, stellt sie auf die nach der Beschlussregel der Gremienverfassung erforderliche Mindestmehrheit der Stimmen ab. Da hiernach also eine Sollensnorm Grundlage der empirischen Kausalitätsfeststellung sein soll, beachtet die h.M. damit zugleich den fundamentalen Unterschied zwischen Seinsnormen und Sollensnormen nicht. Wegen dieses Fehlbezugs der Kausalitätsfeststellung kann daher auch *Puppes* Lösung des Gremienproblems nicht überzeugen (dazu VI.). Bezieht man dagegen ausgehend von der Bedingungstheorie die empirische Kausalitätsfeststellung auf die allein maßgebliche Erfahrungswelt, d.h. bei den Gremienentscheidungen auf den materiell-gegenständlichen Gremienbeschluss, so bereitet die Feststellung der Naturkausalität der Einzelstimme für den Gremienbeschluss keine Probleme (dazu VII.).

II. Die kausal-deterministische Bedingungstheorie als Ausgangspunkt der strafrechtlichen Erfolgszurechnung

Im Alltag gehen wir intuitiv von der Vorstellung aus, dass grundsätzlich alle Phänomene durch natürliche Faktoren erklärt werden können. Überall in der Welt gehe es „mit rechten Dingen“ zu, so lautet das Schlagwort des Naturalismus.⁶ Unsere Idee der Welt sei, so *Bieri*, „die Idee einer *verständlichen* Welt [...] in der wir verstehen können, *warum* etwas geschieht.“⁷ Nach *Kant* stellt daher für uns Menschen das Kausalprinzip ein apriorisches Verstandesgesetz dar, weil eine Veränderung ohne eine Ursache nicht gedacht werden könne.⁸ Und für *Planck* bildet das „Kausalgesetz“, d.h. „der Ablauf aller Geschehnisse nach unverbrüchlichen Regeln – in der Natur wie im Geistesleben –, die Vorbedingung jeder wissenschaftlichen Erkenntnis und die Grundlage allen praktischen Handelns“.⁹

Kurz gefasst lässt sich der Grundgedanke eines solchen kausal-deterministischen Weltverständnisses im Sinne der Bedingungstheorie wie folgt beschreiben:¹⁰ Ursächlich ist

¹ Hierzu grundlegend schon *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 13 ff.; vgl. daneben z.B. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 13 ff. Rn. 74; *Walter*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, Vor § 13 Rn. 76 f.; *Jäger*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, Vor § 1 Rn. 62; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 28 II. 4.; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 11 f., 19 ff.; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 13.

² BGH, Urt. v. 6.7.1990 – 2 StR 549/89 = BGHSt 37, 106.

³ Vgl. z.B. *Puppe*, JR 1992, 30; *dies.*, ZIS 2018, 57; *Hilgendorf*, NStZ 1994, 561; *Knauer*, Die Kollegialentscheidung im Strafrecht, 2001; *C. Putzke*, Rechtsbeugung in Kollegialgerichten, 2012, S. 12 ff.; *Eidam*, Der Organisationsgedanke im Strafrecht, 2015, S. 132 ff.; *Satzger*, Jura 2014, 186 ff.; *Rotsch*, ZIS 2018, 1; *Narjes*, ZJS 2019, 97.

⁴ *Rotsch*, ZIS 2018, 1 (8).

⁵ *Puppe*, ZIS 2018, 57.

⁶ Vgl. *Hilgendorf*, Jahrbuch für Recht und Ethik 2003, 85; *Bunge/Mahner*, Über die Natur der Dinge, 2004, S. 8; *Vollmer*, Gretchenfragen an den Naturalisten, 2013, S. 9.

⁷ *Bieri*, Das Handwerk der Freiheit, 2001, S. 15 (*Hervorhebung* im Original).

⁸ Siehe *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, 1787, B 233 ff.

⁹ *Planck*, Kausalgesetz und Willensfreiheit, 1923, S. 5.

¹⁰ Vgl. *Schulte/Beckermann*, Determinismus (zuletzt bearbeitet am 5.3.2005),

<http://www.philosophieverstaendlich.de/stichworte/determinismus.html> (6.3.2020); *Honderich*, Wie frei sind wir? Das Determinismus-Problem, 1995, S. 14 ff.; *ders.*, Causality or

jede Bedingung, die Bestandteil eines kausalen Bedingungs-komplexes ist, der die Wirkung notwendig herbeiführt. Jede einzelne Bedingung (die Einzelursache) ist also notwendig für die Wirkung, sie ist eine notwendige Bedingung, d.h., wäre sie nicht erfüllt, würde die Wirkung nicht eintreten. Zusammen sind die einzelnen Bedingungen hinreichend für die Wirkung, sie bilden als Gesamtsache einen hinreichen- den Bedingungskomplex, d.h., sind sie alle erfüllt, tritt die Wirkung notwendig ein. Diese notwendige Verknüpfung zwischen Ursache und Wirkung bedeutet einen gesetzmäßigen Zusammenhang derart, dass immer, wenn die Ursache gegeben ist (das Explanans), die Wirkung (das Explanandum) notwendig eintritt, was immer sonst noch geschieht. Dabei besteht der hinreichende Bedingungskomplex für die Wir- kung in der Regel aus sog. Kausalketten, d.h. aus Einzelursa- chen, die ihrerseits Wirkungen sind, so dass diese früheren Bedingungskomplexe dann mittelbar die spätere Wirkung notwendig herbeiführen. Zu dem hinreichenden Bedingungs- komplex gehören also neben den nahen auch ganz entfernte Ursachen (bis hin zum Urknall). Aufgrund dieser sog. Transi- tivität der Kausalbeziehung sind insoweit alle Ursachen eines Ereignisses gleichwertig (äquivalent). Daher nennt man die Bedingungstheorie auch Äquivalenztheorie.

Zwar herrscht in der Wissenschaftstheorie seit Langem ein intensiver Streit über die genaue Explikation der Begriffe Kausalität, Ursache, Bedingung, Determinismus usw.¹¹ Der praktische Nutzen dieses Streits erscheint allerdings fraglich, weil mit *Bieri* zweifelhaft ist, „daß Details am zentralen Ge- dankengang etwas ändern würden“.¹² Dementsprechend bil- det auch im Strafrecht die auf dem kausal-deterministischen Verständnis von der Welt beruhende Bedingungstheorie den Ausgangspunkt der Erfolgszurechnung.¹³ Bei den Erfolgsde-

likten setzt die Tatbestandsmäßigkeit daher voraus, dass zwischen der Handlung des Täters und dem Taterfolg Natur- kausalität besteht.¹⁴ Das bedeutet, die Handlung muss er- folgsursächlich gewesen sein, also Bestandteil des kausalen hinreichenden Bedingungskomplexes, der notwendig (gesetz- mäßig) den Taterfolg herbeigeführt hat. Kurz: Die Handlung muss notwendige Bedingung für den Taterfolg gewesen sein.¹⁵

III. Die Conditio-Formel als Methode der Kausalitätsfest- stellung

Traditionell greift die h.M. im Strafrecht zur Feststellung der Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg auf die Conditio- Formel zurück, die wie folgt lautet: „Ursache ist jede Bedin- gung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der

Renzikowski, in: Böse/Schumann/Toepel (Hrsg.), Festschrift für Urs Kindhäuser zum 70. Geburtstag, 2019, S. 379; *Kindhäuser*, in: Albrecht/Kirsch/Neumann/Sinner (Hrsg.), Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag am 6. Mai 2015, 2015, S. 253 (265 ff.); gegen ihn *Puppe*, ZIS 2015, 426, mit Replik von *Kindhäuser*, ZIS 2016, 574.

¹⁴ Vgl. *Kudlich*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl. 2018, Vor §§ 13 ff. Rn. 35; *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 6; *Rengier*, Strafrecht, Allge- meiner Teil, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 2; *Wessels/Beulke/ Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 49. Aufl. 2019, Rn. 225 ff.; *Satzger*, Jura 2014, 186 f.

¹⁵ Der sich daraus ergebende Widerspruch zum herrschenden indeterministischen Menschenbild des Schuldstrafrechts wird hierbei überwiegend ignoriert: Denn während der strafrecht- liche Schuldvorwurf die indeterministische Willensfreiheit des Menschen voraussetzt (vgl. hierzu *Spilgies*, ZIS 2007, 155), setzt die Kausalitätsfeststellung die Determiniertheit der menschlichen Entscheidungen und Handlungen voraus, wenn der Taterfolg in einer Handlung besteht (so wie namentlich in den Fällen der Anstiftung und Nötigung) oder der Taterfolg durch eine Handlung Dritter vermittelt wird (sog. Regressfälle). Soweit das Problem gesehen wird, „löst“ man es mit der Annahme eines logisch unhaltbaren „relativen Indeterminis- mus“ (vgl. mit Blick auf die Nötigung *Spilgies*, Die Bedeu- tung des Determinismus-Indeterminismus-Streits für das Strafrecht, 2004, S. 136). So meint z.B. *Roxin*, in: Hellmann/ Schröder (Hrsg.), Festschrift für Hans Achenbach, 2011, S. 409 (418), „dass es notwendige Bedingungen gibt, die nicht gesetzmäßiger Art sind, aber doch als Ursachen im juristischen Sinne gelten können“. Vgl. auch *ders.* (Fn. 1), § 11 Rn. 31 f.; zustimmend *Kudlich* (Fn. 14), Vor §§ 13 ff. Rn. 39; vgl. auch *Puppe*, in: Kindhäuser/ Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, Vor §§ 13 ff. Rn. 131; *Jäger* (Fn. 1), Vor § 1 Rn. 81 ff. (im Anschluss an *Rothernfüßer*, Kausalität und Nachteil, 2003, S. 13 ff.). Nur sind eben „notwendige Bedingungen“, die nicht Bestandteil eines hinreichenden Bedingungskomplexes sind, überhaupt keine „Bedingungen“ im Sinne der Bedin- gungstheorie. Das Problem lässt sich daher nur lösen, wenn man der strafrechtlichen Zurechnung eine kompatibilistische Schuldlehre zugrunde legt.

Causation – The fundamental Fact plainly explained, abruf- bar unter

<https://www.ucl.ac.uk/~uctytho/dfwCausationHonderich.html> (6.3.2020); *Bieri* (Fn. 7), S. 15 f.; *Schopenhauer*, Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, 2. Aufl. 1847, § 20, abrufbar unter

<http://www.zeno.org/Lesesaal/N/9781499136579?page=31> (6.3.2020). Die wissenschaftsmethodische Umsetzung dieses Grundgedankens liefert das deduktiv-nomologische Modell (DN-Modell), vgl. *Hempel*, Aspekte wissenschaftlicher Er- klärung, 1977, S. 5 ff.

¹¹ Vgl. *Hart/Honoré*, Causation in the Law, 1959; *Mackie*, The Cement of the Universe, A Study of Causation, 1974; *Sosa* (Hrsg.), Causation and Conditionals, 1975, abrufbar unter

<https://archive.org/details/CausationAndConditionals> (6.3.2020); *Stegmüller*, Probleme und Resultate der Wissen- schaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. 1, 2. Aufl. 1983, S. 501 ff.; *Koch*, Kausalität, Determinismus und Zufall in der wissenschaftlichen Naturbeschreibung, 1994; *Heidel- berger*, Neue Hefte für Philosophie 1992, Nr. 32/33, S. 130 ff.

¹² *Bieri* (Fn. 7), S. 435.

¹³ Nur eine Minderheit spricht sich im Strafrecht für eine abweichende individualisierende Kausallehre aus, so z.B.

Erfolg (in seiner konkreten Gestalt) entfiel [...]“¹⁶ Die Kausalitätsfeststellung geschehe demnach „im Wege eines hypothetischen Eliminationsverfahrens: Man denkt die Handlung weg und fragt, ob ohne die Handlung der Erfolgseintritt [...] ausgeblieben wäre. Muss die Frage bejaht werden, so ist die Handlung kausal. Muss die Frage verneint werden, wäre also der Erfolg dennoch eingetreten, so ist die Handlung nicht ursächlich.“¹⁷

1. Zur Nutzlosigkeit der Conditio-Formel für die Kausalitätsfeststellung

Seit *Engischs* grundlegender Kritik an der Conditio-Formel wird jedoch zu Recht eingewendet, diese sei als Methode der Kausalitätsfeststellung nutzlos, denn sie setze die Kenntnis der Kausalzusammenhänge bereits voraus, die sie eigentlich erst habe feststellen wollen.¹⁸ „Eine empirische Erkenntnis“, so *Puppe*, „kann man aber nicht dadurch gewinnen, dass man sich etwas wegdenkt.“¹⁹ Die Conditio-Formel ist nur die uneigentliche logische Umkehrung (Kontraposition) der These, dass die Handlung eine notwendige Bedingung des Erfolgs ist: „Wenn eine Handlung H notwendig dafür ist, dass ein Ereignis E eintritt, so gilt, dass das Ereignis E ausgeschlossen ist, sofern die Handlung H nicht gegeben ist [...]“²⁰ Als Methode der Kausalitätsfeststellung ist die Formel „ein Zirkel, da der zu definierende Begriff verkappt in dem Material erscheint, mit dem definiert wird.“²¹ Zur Kausalitätsfeststellung trägt sie daher nicht bei. „Diese Einsicht“, so *Roxin*, „kann heute als gesichert gelten.“²² Da die Conditio-Formel also das „Heureka!“ voraussetzt, kann man sie als „heuristische Formel“²³ bezeichnen, die einen bereits festgestellten

Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg sprachlich anschaulich ausdrückt.²⁴ Diesen heuristisch-sprachlichen Wert mag man hoch oder gering schätzen. Zusammenfassend lässt sich mit *Freund* sagen: „Ermitteln kann man einen Kausalzusammenhang mit diesem Verfahren nicht, sondern lediglich die bereits vorhandene Kenntnis der Kausalität im Sinne eines konkreten Wirkungszusammenhangs in eine bestimmte sprachliche Form kleiden. Der *condicio*-Formel kommt deshalb allenfalls eine gewisse heuristische Funktion zu.“²⁵

2. Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Vor diesem Hintergrund plädierte schon *Engisch* dafür, im Rahmen der Kausalitätsfeststellung nicht von der Conditio-Formel auszugehen, sondern von der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung.²⁶ Dem folgt heute ein überwiegender Teil der Lehre: Es sei richtig, „gar nicht danach zu fragen, ob der Erfolg [...] auch ohne die Handlung eingetreten wäre, die auf ihre Ursächlichkeit geprüft wird, denn für die Bedingungsqualität einer Handlung kommt es allein darauf an, ob sie den Erfolg aufgrund des Kausalgesetzes *nach unserem Erfahrungswissen* tatsächlich herbeigeführt hat.“²⁷ Für die Kausalität im Sinne der Bedingungstheorie komme es somit allein darauf an, „ob sich an eine Handlung zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit der Handlung nach den uns bekannten Naturgesetzen notwendig verbunden waren und sich als tatbestandsmäßiger Erfolg darstellen [...]“²⁸

Kausalitätsprobleme im engeren Sinne lassen sich allerdings auch mit Hilfe der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung nicht lösen. Denn, wie *Roxin* zutreffend klarstellt: „Kausale Zusammenhänge können, wenn sie zweifelhaft sind, niemals durch irgendwelche Formeln, sondern stets nur durch exakte naturwissenschaftliche Methoden [...] nachgewiesen werden.“²⁹ Ebenso *Jakobs*: „Es kommt allein darauf an, ob ein Verhalten einen Erfolg (gesetzmäßig) bedingt, was mit Hilfe der allgemeinen oder sachverständigen Erfahrung zu beurteilen ist.“³⁰ Im Ergebnis besteht also sachlich kein

¹⁶ *Welzel*, Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 43; vgl. RGSt 1, 373 (374); 44, 137 (139); BGHSt 1, 332 (333); 49, 1 (3); *Eisele* (Fn. 1), Vor §§ 13 ff. Rn. 73a; *Jescheck/Weigend* (Fn. 1), § 28 II. 1.; *Wessels/Beulke/Satzger* (Fn. 14), Rn. 228.

¹⁷ *Rengier* (Fn. 14), § 13 Rn. 4; vgl. *Jescheck/Weigend* (Fn. 1), § 28 II 3; *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 9.

¹⁸ Vgl. *Engisch* (Fn. 1), S. 13 ff., 16; *Freund*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2017, Vor § 13 Rn. 333; *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1993, Abschn. 7 Rn. 9; *Jescheck/Weigend* (Fn. 1), § 28 II. 4.; *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 12; *Puppe*, ZStW 92 (1980), 863 (868 ff.); *dies.*, GA 2010, 551 m.w.N.

¹⁹ *Puppe*, GA 2010, 551.

²⁰ *Puppe*, GA 2010, 551 (552); vgl. *dies.*, RW 2011, 400 (409).

²¹ *Jakobs* (Fn. 18), Abschn. 7 Rn. 9.

²² *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 12 Fn. 20. Auch *Merkel*, in: Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 151 (155 Fn. 11), meint, „kein Anhänger der ‚condicio‘-Lehre würde diese gänzlich triviale Einsicht noch bestreiten.“ Das tun aber z.B. *Rengier* (Fn. 14), § 13 Rn. 3 f., 13; *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2018, Kap. 9 Rn. 7: „nicht entbehrlich“.

²³ So *Welzel* (Fn. 16), S. 43.

²⁴ Zu dieser ursprünglichen Funktion der Conditio-Formel näher *Frisch*, in: Dölling/Erb (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag am 16. Oktober 2002, 2002, S. 51 (60 f.).

²⁵ *Freund* (Fn. 18), Vor § 13 Rn. 333. Ebenso *Jäger* (Fn. 1), Vor § 1 Rn. 62; *Jescheck/Weigend* (Fn. 1), § 28 II. 4.; *Satzger*, Jura 2014, 186 (188).

²⁶ Vgl. *Engisch* (Fn. 1), S. 21.

²⁷ *Jescheck/Weigend* (Fn. 1), § 28 II. 4. (*Hervorhebung* im Original).

²⁸ *Jescheck/Weigend* (Fn. 1), § 28 II. 4.; vgl. *Eisele* (Fn. 1), Vor §§ 13 ff. Rn. 75; *Jakobs* (Fn. 18), Abschn. 7 Rn. 12; *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 22 ff.; *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 15; *Hilgendorf*, NSTZ 1994, 561 (564).

²⁹ *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 15.

³⁰ *Jakobs* (Fn. 18), Abschn. 7 Rn. 12.

Unterschied zwischen der Bedingungstheorie, der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung und der Conditio-Formel.³¹

Obwohl die Conditio-Formel wegen ihrer „Nutzlosigkeit“ damit im Grunde für die Frage der Naturkausalität keinerlei Erkenntnisgewinn verspricht und nur zuvor festgestellte Kausalität sprachlich übersetzt, ist es einigermaßen verwunderlich, dass sowohl Befürworter der Conditio-Formel als auch deren Kritiker bis heute die Conditio-Formel als Methode der Kausalitätsfeststellung präsupponieren.³² Die „Nutzlosigkeitsthese“ bezüglich der Conditio-Formel und deren Ersetzung durch die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung erweisen sich insoweit letztlich als bloße Lippenbekenntnisse der h.M.³³

IV. Der überbedingte Gremienbeschluss als Problemfall der Conditio-Formel

Nach h.M. gelten nicht nur die hypothetische Kausalität und die alternative Kausalität als ein Problemfall der Conditio-Formel,³⁴ sondern auch der überbedingte Gremienbeschluss (als ein besonderer Anwendungsfall der alternativen Kausalität). Komme ein rechtswidriger Gremienbeschluss mit einer größeren Mehrheit der Stimmen als erforderlich zustande, so sei bei wörtlicher Anwendung der Conditio-Formel eine überzählige Einzelstimme nicht ursächlich für den Gremienbeschluss, weil die erforderliche Mindestmehrheit der Stimmen auch dann erreicht worden wäre, wenn man sich die Einzelstimme hinwegdenke. Jedes Gremienmitglied könne sich daher damit entlasten, dass seine Stimme hinweggedacht werden könne, ohne dass der Abstimmungserfolg entfielen.³⁵ Diese Konstellation der überbedingten Erfolge zeige, so *Eidam*, „überdeutlich, dass unsere herkömmlichen Kausalitätsgrundsätze auf die Konfrontation mit der kollektiven Einheit eines Gremiums nicht sonderlich gut vorbereitet sind und aus sich heraus auch erst einmal keine Lösungsmöglichkeit für das hervorgerufene rechtsdogmatische Durcheinander anzubieten haben.“³⁶ Und auch *Rotsch* gelangt insoweit zu der eingangs zitierten These, „dass die überzählige Stimme nicht kausal ist“.³⁷

Aber diese These vermag nicht zu überzeugen. Denn sie impliziert, dass die Conditio-Formel dann für die Kausalitätsfeststellung doch nicht nutzlos ist. Schließlich umfasst die Kausalitätsfeststellung auch ein Negativum, in diesem Fall die fehlende Kausalität der Einzelstimmen. Da an der Erkenntnis der Nutzlosigkeit der Conditio-Formel als Methode

der Kausalitätsfeststellung jedoch nicht zu rütteln ist, liegt es daher nahe, dass eine „fehlerhafte“ Anwendung der Conditio-Formel zu dem überraschenden Ergebnis der fehlenden Kausalität der Einzelstimmen führt. Sieht man sich die Kausalitätsfeststellung der h.M. und die Anwendung der Conditio-Formel bei den Gremienentscheidungen genauer an, so lässt sich denn auch zeigen, dass die h.M. nicht zunächst die Naturkausalität zwischen der Einzelstimme und dem Gremienbeschluss ex post empirisch feststellt und dann in die Conditio-Formel sprachlich übersetzt, sondern die Conditio-Formel als Methode der normativen Kausalitätsfeststellung anwendet.

V. Die normative Kausalitätsfeststellung der h.M. bei Gremienentscheidungen

Obwohl für die empirische Kausalitätsfeststellung die Erfahrungswelt maßgeblich ist, also das materiell-gegenständliche Geschehen, stellt die h.M. zur Kausalitätsfeststellung bei Gremienentscheidungen im Rahmen der Anwendung der Conditio-Formel auf die normativen Rechtstatsachen ab, nämlich auf die Mindestmehrheit der Stimmen für das Zustandekommen des Gremienbeschlusses (dazu 1.). Das bedeutet im Ergebnis eine normative Kausalitätsfeststellung. Da sich die Kausalität der Einzelstimme hiernach überdies aus der Beschlussregel der Gremienverfassung ergeben soll, also einer Sollensnorm, liegt darin zugleich eine Nichtbeachtung des fundamentalen Unterschieds zwischen Seinsnormen und Sollensnormen (dazu 2.).

1. Die Mindestmehrheit der Stimmen als Bezugspunkt normativer Kausalität

Die Kausalität ist eine Kategorie der Erfahrungswelt. Bei den Erfolgsdelikten finden die „Interesseverletzung und Interessegefährdung“, wie *Engisch* zutreffend sagt, „ihr reales Substrat in der Bewirkung (Verursachung) von Veränderungen in der (räumlichen oder fremdpsychischen) Außenwelt.“³⁸ Der Bezugspunkt der Kausalität ist also das materiell-gegenständliche Geschehen. Im Falle der Gremienentscheidungen ist daher bei der Kausalitätsfeststellung auf das Zustandekommen des materiell-gegenständlichen Gremienbeschlusses in der Erfahrungswelt abzustellen. Die h.M. stellt dagegen im Rahmen der Anwendung der Conditio-Formel auf normative Rechtstatsachen ab, nämlich auf die Mindestmehrheit der Stimmen, versteht also den in der Conditio-Formel enthaltenen Begriff des „Erfolgs“ im Sinne des Abstimmungserfolgs als normativer Rechtsfolge, und fragt, ob beim „Hinwegdenken“ der Einzelstimme dieser Abstimmungserfolg entfielen. Statt danach zu fragen, ob die Einzelstimme eine naturgesetzmäßig notwendige Bedingung für den materiell-gegenständlichen Gremienbeschluss gewesen ist, fragt die h.M., ob die Einzelstimme eine nach der Beschlussregel der Gremienverfassung notwendige Bedingung für die Mindestmehrheit der Stimmen gewesen ist. Sie fragt also nicht nach empirischen Ursachen, sondern nach logischen Bedingungen. Insoweit hat schon *Schopenhauer* betont „es ist von der

³¹ Vgl. auch *Freund* (Fn. 18), Vor § 13 Rn. 334; *Satzger*, Jura 2014, 186 (189).

³² Vgl. hierzu *Frisch* (Fn. 24), S. 51 f.

³³ Vgl. schon die zutreffende Kritik von *Hilgendorf*, NStZ 1994, 561 (566).

³⁴ Siehe die Nachweise in Fn. 1.

³⁵ Vgl. z.B. *Kudlich* (Fn. 14), Vor §§ 13 ff. Rn. 48; *Walter* (Fn. 1), Vor § 13 Rn. 83; *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 19; *Knauer* (Fn. 3), S. 83; *C. Putzke* (Fn. 3), S. 13 ff.; *Jähnke*, Jura 2010, 582 (585); *Satzger*, Jura 2014, 186 (192); *Rotsch*, ZIS 2018, 1 (5 ff.); *Narjes*, ZJS 2019, 97 (98).

³⁶ *Eidam* (Fn. 3), S. 133.

³⁷ *Rotsch*, ZIS 2018, 1 (7); vgl. Fn. 4.

³⁸ *Engisch* (Fn. 1), S. 2.

höchsten Wichtigkeit, daß man von der wahren und eigentlichen Bedeutung des Kausalitätsgesetzes, wie auch seiner Geltung, vollkommen deutliche und feste Begriffe habe, also vor allen Dingen klar erkenne, daß dasselbe allein und ausschließlich auf *Veränderungen* materieller Zustände sich bezieht und schlechterdings auf nichts Anderes; folglich nicht herbeigezogen werden darf, wo nicht *davon* die Rede. Es ist nämlich der Regulator der in der Zeit eintretenden *Veränderungen* der Gegenstände in der äußern *Erfahrung*: diese aber sind sämtlich materiell.³⁹

Für die Frage der Naturkausalität der Einzelstimme für den Gremienbeschluss ist es also unerheblich, ob die Einzelstimme aus rechtlicher Sicht für die Mindestmehrheit der Stimmen notwendig ist oder nicht. Hierbei handelt es sich nicht um eine empirische Frage, sondern vielmehr um eine *normative Frage*, die nach h.M. erst im Rahmen der „objektiven Zurechnung des Erfolgs“ aus der Ex-ante-Perspektive zu prüfen ist. Zu Recht betont *Kühl*: „Auf der Zurechnungsstufe 1 – der Kausalität – soll noch keine wertende Auswahl der strafrechtlich relevanten Ursachen erfolgen.“⁴⁰ Ein solcher Bezug auf den Abstimmungserfolg im Rahmen der Anwendung der *Conditio*-Formel bedeutet daher eine *normative Korrektur* der Naturkausalität, stellt also eine (überdies falsche!) normative Kausalitätsfeststellung dar.

2. Die Nichtbeachtung des fundamentalen Unterschieds zwischen Seinsnormen und Sollensnormen

Zugleich offenbart sich in der Ansicht der h.M., die Kausalität der Einzelstimme lasse sich aus der Beschlussregel der Gremienverfassung ableiten, die Nichtbeachtung des fundamentalen Unterschieds zwischen Seinsnormen und Sollensnormen: Während Seinsnormen (Naturgesetze, Erfahrungssätze) die Regelmäßigkeiten realer Systeme beschreiben und nur entweder wahr oder falsch sein können, schreiben Sollensnormen (Rechtsnormen, Rechtssätze) ein bestimmtes Verhalten vor; sie können verletzt werden, ohne dass sie widerlegt sind.⁴¹ Die Naturkausalität einer Handlung kann nur aus Seinsnormen abgeleitet werden, jedoch nicht aus Sollensnormen. Daher kann für die Frage der Naturkausalität der Einzelstimme nicht die Beschlussregel der Gremienverfassung maßgeblich sein, denn hierbei handelt es sich um eine Sollensnorm.

In der Diskussion um die Kausalität bei Gremienentscheidungen wird diese fundamentale Verschiedenheit der Seins-ebene und der Sollensebene, soweit ich sehe, vollständig ignoriert. So erklärt zwar *Hilgendorf* einerseits ganz deutlich: „Juristische Normen als solche besitzen keinen empirischen Gehalt und stellen somit keine ‚gesetzmäßigen Zusammen-

hänge‘ her.“⁴² Dies hindert ihn aber andererseits nicht, aus der juristischen Regel, dass ein Gremienbeschluss mit einfacher Mehrheit zustande kommt, und wenn das Gremium aus drei Personen besteht, zu folgern: „Es sind also 4 Kausalverläufe denkbar, die zu dem Beschluß führen können. Diese Kausalverläufe entsprechen den 4 ‚Gesetzmäßigkeiten‘.“⁴³ Diese von *Hilgendorf* genannten „Kausalverläufe“ bzw. „Gesetzmäßigkeiten“ bezeichnen jedoch keine *empirischen* Kausalverläufe bzw. Gesetzmäßigkeiten, sondern die gemäß der Beschlussregel möglichen *logisch* hinreichenden Bedingungen für das Zustandekommen des Gremienbeschlusses. Und logisch hinreichende Bedingungen sind keine empirischen Ursachen. Es handelt sich also nicht um empirische Gesetzmäßigkeiten, sondern um logische Gesetzmäßigkeiten. Dies übersieht z.B. auch *Schaal*, nach dem bei einem Dreiergremium „die gültige Gesetzmäßigkeit besagt, daß zum Tatsachenkomplex K (= Rahmenbedingungen) 2 x U (= 2 Stimmen) hinzutreten müssen, um F auszulösen.“⁴⁴

Allein *Walter* weist noch auf die Verschiedenheit zwischen Seinsnormen und Sollensnormen hin, wenn er die Anwendung der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung zur Kausalitätsfeststellung bei Gremienentscheidungen mit dem Argument ablehnt, das Gremium fasse seine Beschlüsse „nicht naturgesetzlich [...], sondern nach einer Geschäftsordnung und Wahlregeln, die bestimmte Mehrheiten (und so weiter) vorschreiben.“⁴⁵ Allerdings offenbart seine hiermit formulierte These, für die Kausalitätsfeststellung seien die Wahlregeln maßgeblich, gerade den Irrtum, empirische Kausalität lasse sich aus Sollensnormen ableiten.

VI. Die Einzelstimme als notwendiger Bestandteil einer nach der Unternehmensverfassung hinreichenden Mindestbedingung?

Obwohl *Puppe* für sich reklamiert, sie habe das Gremienproblem gelöst,⁴⁶ stellt sich vor diesem Hintergrund auch ihre Lösung als verfehlt heraus. Ihre Lösung basiert auf ihrer Lehre von der Einzelursache als notwendiger Bestandteil einer nach Naturgesetzen hinreichenden Mindestbedingung.⁴⁷ Der h.M. hält sie vor, sie beschreibe mit der *Conditio*-Formel das Bedingungsverhältnis zwischen Einzelursache und Folge „logisch falsch“: „Würden wir wirklich verlangen, dass die

⁴² *Hilgendorf*, NStZ 1994, 561 (565). Im Anschluss an dieses Zitat verweist *Hilgendorf* dann noch darauf, dass aber „ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen Rechtsnormen und menschlichem Verhalten“ hergestellt werden kann. Das trifft natürlich zu. Darauf basieren die Rechtstatsachenforschung und die Kriminalätiologie.

⁴³ *Hilgendorf*, NStZ 1994, 561 (565).

⁴⁴ *Schaal*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen in Unternehmen, 2001, S. 53, der dabei gleichzeitig die Kausalitätsfeststellung irrtümlich auf die Mindestmehrheit der Stimmen bezieht.

⁴⁵ *Walter* (Fn. 1), Vor § 13 Rn. 83.

⁴⁶ Siehe Fn. 5; vgl. auch *Puppe* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 108.

⁴⁷ Vgl. z.B. *Puppe*, ZStW 92 (1980), 863 (875 f., 909); *dies.*, JR 1992, 30 (32 f.); *dies.*, RW 2011, 400 (402 ff.); *dies.*, ZIS 2015, 426; *dies.* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 92, 102 ff.

³⁹ *Schopenhauer* (Fn. 10), § 20, S. 33 (*Hervorhebung* im Original), abrufbar unter <http://www.zeno.org/Lesesaal/N/9781499136579?page=33> (6.3.2020).

⁴⁰ *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 7.

⁴¹ Vgl. zu dieser Unterscheidung nur *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, 10. Aufl. 2018, S. 60 f.

Handlung des Täters eine nach Naturgesetzen notwendige Bedingung für den Eintritt des Erfolges ist, so müssten wir ihre Kausalität jedenfalls in den Fällen verneinen, in denen es mehrere schlüssige und wahre Kausalerklärungen des Erfolges gibt, und die Handlung des Täters nur in einer von ihnen vorkommt (sog. überbedingte Erfolge).⁴⁸ Daraus folgert sie: „Also kann die Bestimmung der Einzelursache als notwendige Bedingung des Erfolges logisch nicht richtig sein.“⁴⁹ Als Einzelursache müsse ein Verhalten vielmehr bereits dann genügen, „wenn es ein notwendiger Bestandteil einer von möglicherweise mehreren erfüllten nach allgemeinen Regeln hinreichenden Erfolgsbedingungen ist.“⁵⁰ Der Ausdruck „hinreichende Bedingung“ habe dabei „keinen Sinn im Bezug nur auf einen Einzelfall, sondern rekuriert auf einen allgemeinen Satz der Form ‚immer wenn, dann‘.“⁵¹ Diese allein auf eine wahre Kausalerklärung abstellende generalisierte, abstrakte Kausalitätsfeststellung erklärt, warum *Puppe* z.B. in dem Fall, dass mehrere Fabriken je eine hinreichende Menge giftiger Abwässer in einen Fluss leiten und ein Fischsterben verursachen, von einem Fall der Mehrfachkausalität mit mehreren hinreichenden Bedingungen ausgehen kann,⁵² obwohl sich die Mehrfachkausalität nur als *hypothetisch* erweist, weil tatsächlich ein Fall kumulativer Kausalität gegeben und nur *ein* hinreichender Bedingungskomplex verwirklicht ist.⁵³ ⁵⁴

⁴⁸ *Puppe* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 92.

⁴⁹ *Puppe* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 92. Dabei verblüfft, dass *Puppe* in der Fußnote zu diesem Satz meint: „Seit *Mill* nimmt kein Philosoph daran Anstoß, dass mehrere hinreichende Bedingungen eines Erfolges zugleich instanziiert sind, die notwendig auch gemeinsame Elemente haben.“ Denn so wie *Mill* ganz im Sinne der Bedingungstheorie sagt: „The real Cause, is the whole of these antecedents [...] All the conditions were equally indispensable to the production of the consequent“ (A System of Logic, Ratiocinative and Inductive, 8th Ed. 1882, Book III Chap. V § 3), so betont auch der von *Puppe* zum Beleg ihrer These zitierte *Schopenhauer*, „daß der *ganze Zustand* die Ursache des folgenden ist [...] Die verschiedenen einzelnen Bestimmungen aber, welche erst zusammengenommen die Ursache kompletieren und ausmachen, kann man die ursächlichen Momente, oder auch die *Bedingungen* nennen, und demnach die Ursache in solche zerlegen“ ([Fn. 10], § 20, S. 32 [*Hervorhebung* im Original], abrufbar unter <http://www.zeno.org/Lesesaal/N/9781499136579?page=32> [6.3.2020]).

⁵⁰ *Puppe*, JR 1992, 30 (32).

⁵¹ *Puppe* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 103. Hierin unterscheidet sich *Puppes* Kausallehre von der *Mackies*, der die sog. INUS-Bedingung nur für Ereignistypen gelten lässt, während er bezogen auf Einzelereignisse, eine Ursache als notwendige Bedingung versteht, siehe *Mackie* (Fn. 11), S. 29 ff. und passim; vgl. auch *Puppe*, RW 2011, 400 (405).

⁵² Vgl. *Puppe* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 108.

⁵³ Zu diesem Ergebnis gelangt in solchen Fällen auch die h.M., wenn sie gemäß der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung die konkrete Erfolgsbetrachtung zugrunde legt und die tatsächlichen Wirkungszusammenhänge untersucht, vgl.

Ein solcher Fall der Mehrfachkausalität soll nach *Puppe* nun insbesondere auch in den Gremienentscheidungen vorliegen. Auch wenn die überzählige Einzelstimme nicht notwendig für die Mindestmehrheit sei, lasse sich ihre Kausalität für den Gremienbeschluss wie folgt begründen: Die Einzelstimme sei Einzelursache des Gremienbeschlusses, „weil sie in Verbindung mit jeweils so vielen anderen für den Beschluß abgegebenen Stimmen, wie für die Mindestmehrheit notwendig sind, einen notwendigen Bestandteil einer von mehreren erfüllten hinreichenden Bedingungen für das Zustandekommen des rechtswidrigen Beschlusses bildet.“⁵⁵

Unabhängig davon, dass *Puppes* generalisierte, abstrakte Kausallehre die tatsächliche Kausalität in den Fällen der nur hypothetischen Mehrfachkausalität nicht erfasst, so stellt auch ihre Lösung des Gremienproblems fälschlich auf die Mindestmehrheit der Stimmen ab, statt auf den materiell-gegenständlichen Gremienbeschluss. Damit handelt es sich nicht nur wiederum im Kern um eine *normative* Kausalitätsfeststellung, vielmehr verkennt auch *Puppe* wie die h.M. den fundamentalen Unterschied zwischen Seinsnormen und Sollensnormen, wenn sie die hinreichende Mindestbedingung

BGHSt 39, 195 (197 f.); *Freund* (Fn. 18), Vor § 13 Rn. 337; *Jäger* (Fn. 1), Vor § 1 Rn. 78; *Kudlich* (Fn. 14), Vor §§ 13 ff. Rn. 42; *Eisele* (Fn. 1), Vor §§ 13 ff. Rn. 82; *Walter* (Fn. 1), Vor § 13 Rn. 77; *Jakobs* (Fn. 18), Abschn. 7 Rn. 21; *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 20, 26; *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 25; *C. Putzke* (Fn. 3), S. 33 ff.; *Rotsch*, in: Heinrich/Jäger/Schünemann (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, Strafrecht als Scientia Universalis, 2011, S. 377 (382 ff.); *ders.*, ZIS 2018, 1 (6).

⁵⁴ Insoweit geht die Kritik von *Kindhäuser*, GA 2012, 134 (140 f.); *ders.*, ZIS 2016, 574 (580 f. mit Fn. 39), es könne aus logischen Gründen für einen konkreten Erfolg nicht mehrere hinreichende Bedingungen geben, ins Leere und sie ist kausallogisch auch zu weit, weil reale alternative Kausalität (= ontologische Mehrfachkausalität) mit mehreren tatsächlichen hinreichenden Bedingungskomplexen ja durchaus denkbar ist. Voraussetzung hierfür ist, dass zwei (oder mehrere) Handlungen unabhängig voneinander gleichzeitig einen konkreten Erfolg herbeiführen, *ohne dabei zusammenzuwirken*. Ein Beispiel ist der „Schrottplatzfall“ von *Joerden*, Logik im Recht, 3. Aufl. 2018, S. 66, der jedoch die Erfolgsursächlichkeit der Einzelhandlungen überraschenderweise verneint (S. 68 mit Fn. 40), obwohl jede der beiden Einzelhandlungen, wie er selbst konstatiert (S. 66), den Erfolgseintritt vollständig erklärt. Zu weit geht daher auch die Behauptung von *Rotsch* (Fn. 53), S. 385, es „ist schon logisch nicht denkbar, dass zwei per se erfolgsgeeignete Bedingungen tatsächlich vollumfänglich in einem tatbestandsmäßigen Erfolg wirksam werden.“

⁵⁵ *Puppe*, JR 1992, 30 (33 f.); vgl. auch *dies.*, ZIS 2018, 57 ff.; *dies.* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 108; zustimmend *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 19; *Rodríguez Montañés*, in: Schünemann/Achenbach/Bottke (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, S. 307 (314); *Narjes*, ZJS 2019, 97 (102 ff., 104).

aus der „Unternehmensverfassung“ ableitet⁵⁶. Obwohl Rechtssätze keine Grundlage für empirische Kausalitätsfeststellungen bilden können, hat *Puppe* hierzu an früherer Stelle ohne Umschweife ganz offen erklärt, man müsse „gelegentlich sogar Rechtssätze einsetzen, um zu begründen, dass eine Bedingung hinreichend ist, so beispielsweise die Zahl der Stimmen, die nach der Verfassung eines Unternehmens oder einer öffentlichen Körperschaft mindestens erforderlich sind, um einen bestimmten Beschluss zustande zu bringen (vgl. das Gremienproblem).“⁵⁷ Und gegen die Lehre von der Wirkursache gerichtet argumentiert sie offen für eine normative Kausalitätsfeststellung: „Gerade in der Jurisprudenz müssen wir aber auch institutionelle Regularitäten zur Begründung von Verantwortung anwenden. [...] auch wenn ein Physiker das vielleicht nicht als Ursache bezeichnen würde [...] Wer in einem Gremium seine Stimme für einen Beschluss abgibt, verursacht die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses, sofern die erforderliche Mehrheit zustande kommt.“⁵⁸ Das überrascht. Denn *Puppe* betont in der einschlägigen Kommentierung im Nomos-Kommentar: „Was eine hinreichende Bedingung ist, bestimmt das anwendbare Kausalgesetz bzw. der alltagstheoretische Erfahrungssatz“, und sie fordert ausdrücklich, es müsse sich bei der Einzelursache um einen „notwendigen Bestandteil einer nach Naturgesetzen hinreichenden Mindestbedingung handeln“.⁵⁹ Und obwohl *Puppe* in ihrer Replik auf *Rotsch* in dieser Zeitschrift in ebendiesem Sinne noch einmal deutlich sagt: „Den Inhalt der hinreichenden Minimalbedingung bestimmt das allgemeine empirische [!] Gesetz, das den Erfolgseintritt erklärt“,⁶⁰ heißt es dort: „Nach den Regeln für das Zustandekommen eines Gesellschafterbeschlusses, die wir hier als allgemeine Gesetze behandeln können, genügen zwei Stimmen. Wir haben also drei verschiedene hinreichende Minimalbedingungen für das Zustandekommen des Beschlusses.“⁶¹ Das passt nicht zusammen. Die Selbstverständlichkeit, mit der *Puppe* hier die „Regeln für das Zustandekommen eines Gesellschafterbeschlusses“ als „allgemeine Gesetze“ behandelt, und damit kurzerhand den fundamentalen Unterschied zwischen Seinsnormen und Sollensnormen beiseite wischt, muss verwundern. Die Begründung dafür, warum man die „Regeln für das Zustandekommen eines Gesellschafterbeschlusses“ als „allgemeine empirische Gesetze“ behandeln kann, bleibt *Puppe* dem Leser schuldig. Es gibt ja auch keine. Denn es geht bei der Frage der Kausalität der Einzelstimme für den Gremienbeschluss ja gerade nicht um die Bestimmung von *logisch* hinreichenden Mindestbedingungen für den Abstimmungserfolg, sondern darum, ob die Einzelstimme eine *empirische* Ursache für den Gremienbeschluss ist. In ihrer „Kleinen Schule des juristischen Denkens“ stellt *Puppe* selbst klar heraus: „Aus einer

Normaussage lässt sich keine Tatsachenaussage ableiten [...]“⁶² Dem ist nichts hinzuzufügen.⁶³

VII. Der materiell-gegenständliche Gremienbeschluss als Bezugspunkt der Feststellung der Naturkausalität der Einzelstimme

Auf der Grundlage der Bedingungstheorie bzw. der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung bereitet die Feststellung der Naturkausalität der Einzelstimme für den Gremienbeschluss dagegen keine Probleme. Bezugspunkt der empirischen Kausalitätsfeststellung ist nicht der Abstimmungserfolg in der „juristischen Welt“ der Rechtsnormen, sondern der materiell-gegenständliche Gremienbeschluss in der Erfahrungswelt. Das bedeutet: Alle Einzelstimmen sind ursächlich für den Gremienbeschluss. An jede Einzelstimme (z.B. Abgabe des Stimmzettels, Handheben) haben sich zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen, die mit der Einzelstimme gesetzmäßig verbunden waren und sich kumulativ mit den anderen Einzelstimmen materiell-gegenständlich als Gremienbeschluss darstellen (z.B. durch die Anfertigung eines Gremienprotokolls mit dem Abstimmungsergebnis). Jede Einzelstimme ist notwendige Bedingung für den Gremienbeschluss als materiell-gegenständlichen Erfolg und dieser wiederum für den späteren Taterfolg.⁶⁴ Auch eine

⁵⁶ *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 4. Aufl. 2019, S. 253.

⁵⁷ Um einen Fehlschluss handelt es sich daher, wenn *Narjes*, ZJS 2019, 97 (102), meint: „Bezogen auf das Gremienproblem gilt beispielsweise der Erfahrungssatz [!], dass ein Beschluss zustande kommt, wenn die Zahl der positiven Stimmen die Stimmmehrheit ausmacht“, und wenn er gegen *Walters* These, das Gremium fasse seine Beschlüsse „nicht naturgesetzlich“ (siehe das Zitat zu Fn. 45), einwendet, es lasse „sich über das Zustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses ein allgemeiner Erfahrungssatz herleiten“ (104). *Narjes*' Zusatz in Fn. 118, die hinreichende Mindestbedingung werde „ansonsten entgegen *Walter* gerade durch Geschäftsordnung/Wahlregeln“ bestimmt, bezeugt, dass das nötige Problembewusstsein mit Blick auf die Unterscheidung von Seinsnormen und Sollensnormen überhaupt fehlt. Bezeichnend insoweit auch z.B. die Ansicht von *Böhringer*, *Fahrlässige Mittäterschaft*, 2017, S. 69, der erklärt, „dass sich wohl nirgendwo einfacher ein Kausalgesetz finden lässt, als in einer niedergeschriebenen Satzung.“

⁵⁸ Im Ergebnis ebenso, aber vom Abstimmungserfolg als falschem Bezugspunkt der Kausalitätsfeststellung ausgehend, auf der Grundlage der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung: *Hilgendorf*, NStZ 1994, 561 (565); *C. Putzke* (Fn. 3), S. 39 ff., 41 f.; *Eisele* (Fn. 1), Vor §§ 13 ff. Rn. 83a; sowie auf der Grundlage der Lehre vom Erfolg in seiner konkreten Gestalt: *Freund* (Fn. 18), Vor § 13 Rn. 346 mit Fn. 432; *Eidam* (Fn. 3), S. 135 f.; *Rengier* (Fn. 14), § 13 Rn. 37; *Zieschang*, in: *Hilgendorf/Kudlich/Valerius* (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 2, *Strafrecht Allgemeiner Teil I*, 2020, § 33 Rn. 22.

⁵⁶ Siehe *Puppe* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 108.

⁵⁷ *Puppe*, GA 2010, 551 (566).

⁵⁸ *Puppe*, RW 2011, 400 (417).

⁵⁹ *Puppe* (Fn. 15), Vor §§ 13 ff. Rn. 103.

⁶⁰ *Puppe*, ZIS 2018, 57 (58).

⁶¹ *Puppe*, ZIS 2018, 57 (58).

Gegenstimme ist ursächlich.⁶⁵ Es liegt ein Fall der kumulativen Kausalität vor.⁶⁶ Was, wenn nicht die Einzelstimmen, sollte auch sonst den Gremienbeschluss notwendig herbeigeführt haben? Man kann den überbedingten Gremienbeschluss mit folgendem Fall vergleichen: Bei einem Bogenschießwettbewerb steht eine Mannschaft bestehend aus drei Bogenschützen kurz vor dem Sieg und benötigt im letzten Schießdurchgang nur noch zwei Treffer in das zentrale „Gold“. Die Schützen schießen ihre Pfeile gleichzeitig ab. Wenn nun alle drei Schützen das „Gold“ treffen, so ist jeder Schuss naturkausal für den jeweiligen Treffer und damit für die Mannschaftswertung mit drei Treffern und den Sieg, auch wenn nur zwei Treffer für den Sieg notwendig waren. Der Kausalzusammenhang ist in solchen Fällen beobachtbarer Verhaltensweisen evident und durch vielfache Erfahrung belegt, einer genauen Darlegung der empirischen Gesetzmäßigkeiten bedarf es hier nicht, ja würde befremdlich sein.⁶⁷ Wenn also ein rechtswidriger Beschluss mit einer größeren Mehrheit als erforderlich getroffen wird (z.B. mit 3:0 Stimmen), so könnte sich nicht jeder der Abstimmenden mit der *Conditio*-Formel verteidigen. Vielmehr entfielen der Erfolg, nämlich das Ereignis „Gremienbeschluss mit drei Stimmen“, würde man eine Einzelstimme hinwegdenken, weil eine notwendige Bedingung fehlte.⁶⁸

⁶⁵ Unzutreffend daher z.B. *Rotsch*, ZIS 2018, 1 (12); *Narjes*, ZJS 2019, 97 (98); *Zieschang* (Fn. 64), § 33 Rn. 22. Weil die Gegenstimme jedoch kein unerlaubtes Risiko für das Zustandekommen des Beschlusses und damit auch für den späteren Taterfolg schafft, ist der Beschluss bzw. der Taterfolg dem gegen den Beschluss Abstimmenden nicht objektiv zurechenbar. Vgl. zur maßgeblichen konkreten Erfolgsbetrachtung auch *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 21, 53.

⁶⁶ Vom Standpunkt der h.M. aus verwundert, dass sie zwar die Fälle der (hypothetischen) alternativen Kausalität bei Zugrundelegung der konkreten Erfolgsbetrachtung zu Recht als Fälle der kumulativen Kausalität einordnet (vgl. die Nachweise in Fn. 53), dies im Rahmen der Kausalitätsfeststellung bei den Gremienentscheidungen jedoch nicht dazu führt, die überzähligen Einzelstimmen als kumulativ wirkend für den konkreten Abstimmungserfolg zu betrachten, so aber z.B. *Roxin* (Fn. 1), § 11 Rn. 19 mit Fn. 48. Dagegen spricht jedenfalls nicht, dass eine solche konkrete Erfolgsbetrachtung nur mit Blick auf den „tatbestandsmäßigen Erfolg“ gelten könne (so aber z.B. *Walter* [Fn. 1], Vor § 13 Rn. 83; *C. Putzke* [Fn. 3], S. 16 f.; *Jähnke*, Jura 2010, 582 [585]; *Satzger*, Jura 2014, 186 [192]; *Rotsch*, ZIS 2018, 1 [6 f.]; *Narjes*, ZJS 2019, 97 [102]), denn für jedes Glied in der Kausalkette gilt, dass für die Frage der Ursächlichkeit auf das konkrete Geschehen abzustellen ist. Eine abstrakte Erfolgsbetrachtung stellt vielmehr eine normative Korrektur der Naturkausalität dar.

⁶⁷ Vgl. *Kühl* (Fn. 1), § 4 Rn. 6; näher *Frisch* (Fn. 24), S. 65 f.

⁶⁸ Der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens, also der Unerheblichkeit der eigenen Ja-Stimme für die Mindestmehrheit und den späteren Taterfolg, beseitigt überdies auch nicht die objektive Zurechnung des Taterfolgs. Nicht nur, dass der Hinweis auf das Fehlverhalten Dritter grundsätzlich

VIII. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass es sich bei der Frage der Naturkausalität einer überzähligen Einzelstimme für den Gremienbeschluss um ein Scheinproblem handelt. In Wahrheit ist die Feststellung der Naturkausalität der Einzelstimmen für den Gremienbeschluss unproblematisch. Da diese Irreführung wesentlich auf der fehlerhaften Anwendung der *Conditio*-Formel als Methode der normativen Kausalitätsfeststellung beruht, sollte dies für die h.M. Anlass genug sein, sich von der *Conditio*-Formel als Methode der Kausalitätsfeststellung endgültig zu verabschieden. Als Methode der Kausalitätsfeststellung ist die Formel nutzlos. Sie ist nur eine „heuristische Formel“. Zu Recht forderte schon *Hilgendorf* als eine der Lehren aus dem „Lederspray-Urteil“, „die Kausalitätsanalyse von Engisch endlich in allen ihren Konsequenzen ernst zu nehmen.“⁶⁹ Letztlich lösen sich die dogmatischen Kausalitätsprobleme der hypothetischen Kausalität und der alternativen Kausalität in Luft auf, wenn man von der Bedingungstheorie bzw. der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung ausgehend die Kausalität ex post feststellt und am Ende die *festgestellte* Kausalität kontrafaktisch im Sinne der *Conditio*-Formel in eine sprachliche Form kleidet. Dies entspricht auch dem ursprünglichen methodischen Verständnis der Bedingungstheorie, das *Maximilian von Buri* einst so formulierte:

„Will man den Causalzusammenhang einer concreten Erscheinung ermitteln, so muß man in geordneter Reihenfolge sämtliche Kräfte feststellen, welche für die Entstehung der Erscheinung irgend eine Wirksamkeit geäußert haben. Die ganze Summe dieser Kräfte ist dann als die Ursache der Erscheinung anzusehen. Mit demselben Rechte läßt sich aber auch jede einzelne dieser Kräfte für sich allein schon als die Ursache der Erscheinung betrachten, denn die Existenz derselben hängt so sehr von jeder Einzelkraft ab, daß, wenn man aus dem Causalzusammenhang auch nur eine einzige Einzelkraft ausscheidet, die Erscheinung selbst zusammenfällt. Es verleiht daher jede Einzelkraft der, wenn man von ihr absieht, todten Masse aller übrigen Einzelkräfte erst die Lebenskraft, es macht jede Einzelkraft alle übrigen causal [...]“⁷⁰

nicht entlastet. Vielmehr begründet jede Ja-Stimme ex ante auch ein unerlaubtes Risiko für das Zustandekommen des Gremienbeschlusses mit ungewisser (!) Stimmenmehrheit, das sich somit auch in einem „überbedingten“ Beschluss realisiert und damit im späteren Taterfolg. Die objektive Zurechnung des Taterfolgs entfällt entgegen *Hoyer*, in: *Paeffgen/Böse/Kindhäuser/Stübinger/Verrel/Zaczyk* (Hrsg.) (Fn. 22), S. 515 (519 ff., 521 f.), selbst dann nicht, wenn die Abstimmenden nacheinander abstimmen und die erforderliche Mindestmehrheit bereits erreicht ist. Hier gebietet der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und das Gesetzmäßigkeitsprinzip, die nachträglich Abstimmenden nicht zu begünstigen (vgl. *Sachs*, Verfassungsrecht II, Grundrechte, 3. Aufl. 2017, Kap. 15 Rn. 73 f.).

⁶⁹ *Hilgendorf*, NSZ 1994, 561 (566).

⁷⁰ v. *Buri*, Ueber Causalität und deren Verantwortung, 1873, S. 1, abrufbar unter

Legt man also tatsächlich den Glauben ab, mit Hilfe der Conditio-Formel ließen sich Kausalitätsprobleme lösen, bietet diese die Möglichkeit, das *Ergebnis* der Kausalitätsfeststellung sprachlich zu vermitteln. Das ist nicht viel, aber auch nicht nichts.

<http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb11158055-6> (6.3.2020). Die in diesem Zitat zum Ausdruck kommende Vorstellung der Ursache als einer „Kraft“ ist zwar seit *Hume* der Kritik ausgesetzt, vgl. *Engisch* (Fn. 1), S. 20; *Stegmüller* (Fn. 11), S. 511 ff. In der jüngeren wissenschaftstheoretischen Diskussion erlebt ein solcher physikalischer ontologischer Kausalitätsbegriff, wonach Kausalität ein „Energieübertrag“ sei, jedoch eine Renaissance, vgl. z.B. *Fair*, *Erkenntnis* 14 (1979), 219; *Salmon*, *PSA* 1980, Volume 2, 49 ff.; *Vollmer*, *Was können wir wissen?* Bd. 2, *Die Erkenntnis der Natur*, 2. Aufl. 1988, S. 39 ff.; *Bunge/Mahner* (Fn. 6), S. 95 ff. Die Strafrechtswissenschaft hält ihn daher, wie *Merkel* (Fn. 22), S. 166, bemerkt, „zu Unrecht für schlechthin diskreditiert, verjährt, unbrauchbar.“ So spöttelt etwa *Puppe*, *RW* 2011, 400 (418), man könne die Bildung eines solchen Kausalbegriffs „getrost den Naturphilosophen anheim stellen“, als „Grundbegriff rechtlicher Zurechnung wäre ein solcher Kausalbegriff jedenfalls unzureichend.“ Siehe für die Zivilrechtswissenschaft dagegen *Weber*, *Der Kausalitätsbeweis im Zivilprozeß*, 1997, S. 73 ff.
